

Lesefassung

der Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft getretene Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale vom 18.12.2000, genehmigt durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust am 15.12.2000
(Hagenower Blätter vom 21.12.2000, Nr. 78, Seite 3)
2. die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale vom 08.06.2001
(Hagenower Blätter vom 16.08.2001, Nr. 87, Seite 5)

Hagenow, den 03.06.2002

Schwarz
Bürgermeisterin

Lesefassung

Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Boize / Sude / Schaale

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, Nr. 2, S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522), des Wasserverbandsgesetz- WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V, S.354) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2000 und vom 07.06.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Boize / Sude / Schaale erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagenow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Boize /Sude /Schaale, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und –pflege wahrnimmt.
Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke der Stadt Hagenow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Boize / Sude / Schaale liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Die von der Stadt Hagenow zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Hagenow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Gesamtfläche des gebührenpflichtigen Grundstückes im Gebiet der Stadt Hagenow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Hagenow. Gebührenpflichtige von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als niedrigste Berechnungseinheit werden 0,5 Hektar (ha) zugrundegelegt.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt je angefangene 0,5 (ha) = 5,00 Euro.
- (3) Eine Angleichung der Gebühr wird jährlich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes Boize /Sude /Schaale vorgenommen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger

Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Festlegungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Beginn die Gebührensschuld in voller Höhe entsteht.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Jahren ist die Gebühr zu den gleichen Zeitpunkten und in gleichgroßen Teilbeiträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1993, BGBl. I S. 965) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen

eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten